

Antwort

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/8319 –

Strafverfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8319 – vom 12. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Zur Durchsetzung ihrer Maßnahmen darf die Polizei in bestimmten Fällen körperliche Gewalt anwenden (unmittelbarer Zwang). Dabei sind die in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften enthaltene Regelungen sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht oder nicht mehr vorliegen, ist Polizeigewalt rechtswidrig und kann als Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB geahndet und bestraft werden. Bundesweit werden pro Jahr etwa 2 000 Anzeigen gegen Polizeibeamte wegen rechtswidriger Gewaltanwendung gestellt. Davon werden fast 90 Prozent der Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt und in 2 bis 3 Prozent der Fälle kommt es zu einer Anklage oder einem Strafbefehlsantrag. Der Umstand, dass die meisten Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt bereits im Ermittlungsverfahren enden, unterliegt verschiedenen Deutungen. Auf der einen Seite wird Ermittlungs- und Justizbehörden vorgeworfen, Polizistinnen und Polizisten zu privilegieren. Auf der anderen Seite steht die Kritik der unberechtigten Anzeigen im Raum. An der Ruhr-Universität Bochum wird das Thema Körperverletzung im Amt durch Polizistinnen und Polizisten seit 2017 im Rahmen eines Projekts erforscht. Auch von den Medien wird die Thematik immer wieder aufgegriffen und diskutiert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Strafanzeigen wegen Körperverletzung im Amt wurden in den letzten zehn Jahren in Rheinland-Pfalz gestellt?
2. In wie vielen Fällen davon wurde das Verfahren im Ermittlungsstadium eingestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?
3. In wie vielen Fällen davon wurde Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?
4. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Verurteilung (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Höhe der Freiheitsstrafe)?
5. Welche Dienststelle der Polizei ist zuständig für Ermittlungen in Fällen von mutmaßlich rechtswidriger Polizeigewalt (bitte aufschlüsseln nach Polizeibehörde)?
6. Welche Rolle kommt der Beauftragten für die Landespolizei in Fällen von mutmaßlicher Körperverletzung im Amt zu?
7. Welche verfahrensrechtlichen Anforderungen müssen im Zusammenhang mit Ermittlungen in Fällen von mutmaßlich rechtswidriger Polizeigewalt erfüllt sein?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig, unterliegt einheitlichen Erfassungskriterien und wird qualitätsgeprüft. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher keinen Aufschluss über die Anzahl der in diesen Jahren eingeleiteten, sondern vielmehr über die Anzahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen. Insofern kann auf der Grundlage der PKS nicht beantwortet werden, wie viele Strafanzeigen innerhalb eines Jahres erstattet wurden.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich für Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der PKS die Fälle der Körperverletzungen im Amt für die Jahre 2009 bis 2017 sowie für den Zeitraum von Januar bis November 2018:

Fälle	Januar bis November 2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
	12	10	16	13	41	61	53	80	78	44

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Zahl der im Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte eingestellten Verfahren sowie die Zahl der Fälle, in denen es zu Anklagen oder Strafbefehlsanträgen gekommen ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Auswertung.

Ermittlungsverfahren im Sachgebiet 53	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (1. HJ)
Neuzugänge	48	47	66	66	81	73	76	49	72	33
Erledigungen	40	48	58	64	84	68	81	52	71	32
Erladigung durch:										
Anklage			1	1	1					
Strafbefehlsantrag					1		1			1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	37	47	54	51	77	63	72	45	65	30
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO				4				1		
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	2			3	1	1	3	3	2	1
sonstige (vorläufige) Einstellung					1					
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)						1				
Verweisung auf den Weg der Privatklage		1				1	1			
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)							2			
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1		1	5	2	2		3	3	
Verbindung mit einer anderen Sache			2		1		2		1	

Es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung der Verfahren des Sachgebiets 53 („Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete“) der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik). Aus der Übersicht ist auch ersichtlich, in wie vielen Fällen die in Rede stehenden Verfahren auf sonstige Art und Weise erledigt wurden.

Das Sachgebiet 53 wurde erst zum 1. Januar 2009 eingeführt, sodass Daten aus der Zeit vor diesem Stichtag nicht verfügbar sind. Statistisches Zahlenmaterial aus dem zweiten Halbjahr bzw. dem gesamten Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

Zu Frage 4:

Die in der Strafverfolgungsstatistik Rheinland-Pfalz ausgewiesenen Aburteilungen und Verurteilungen wegen Straftaten nach § 340 des Strafgesetzbuches (StGB) „Körperverletzung im Amt“ für die letzten zehn Jahre ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	Abgeurteilte insgesamt	davon:		
		Einstellungen	Freisprüche	Verurteilte
2008	2	1	0	1
2009	3	3	0	0
2010	1	1	0	0
2011	6	5	0	1
2012	5	1	0	4
2013	2	2	0	0
2014	3	1	1	1
2015	1	0	0	1
2016	2	2	0	0
2017	0	0	0	0

In allen Fällen der Verurteilungen wurden Geldstrafen ausgesprochen.

Der Strafverfolgungsstatistik lassen sich keine Angaben speziell zum Ausgang strafgerichtlicher Verfahren gegen Polizeibedienstete entnehmen. Sie differenziert nicht nach einzelnen Berufsgruppen. Es ist daher ergänzend darauf hinzuweisen, dass es sich bei den genannten abgeurteilten Personen nicht zwangsläufig oder ausschließlich um Polizeibedienstete gehandelt haben muss.

Zu Frage 5:

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport über die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien vom 26. März 2018 liegt die Bearbeitungszuständigkeit für Strafverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt nach § 340 Strafgesetzbuch im Kommissariat 4 „Vermögens- und Umweltdelikte/Verbraucherschutz“ der Kriminalinspektionen. Dies betrifft grundsätzlich auch entsprechende Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte.

Von den Festlegungen des Rundschreibens können die Polizeipräsidien für die abschließende Bearbeitung bestimmter Straftaten abweichen. Mit Ausnahme des Polizeipräsidiums Westpfalz sind in den übrigen vier regionalen Polizeipräsidien zentrale Stellen für behördeninterne Ermittlungen eingerichtet, die unter anderem strafrechtliche Ermittlungsverfahren bearbeiten, die sich gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte richten und in Ausübung des Dienstes oder in Bezug zur Dienstverrichtung begangen wurden.

Beim Polizeipräsidium Mainz ist bereits seit Dezember 2002 eine zentrale Stelle für behördeninterne Ermittlungen in der Abteilung Polizeiverwaltung eingerichtet. Auch das Polizeipräsidium Koblenz verfügt über eine unmittelbar bei der Behördenleitung angegliederte zentrale Ermittlungsstelle „Interne Ermittlungen“.

Im Polizeipräsidium Rheinpfalz ist die „Sachbearbeitung für behördeninterne Ermittlungen“ beim Leiter der Kriminaldirektion angebunden. Im Polizeipräsidium Trier wurde die „Zentrale Sachbearbeitung Behördeninterne Ermittlungen“ eingerichtet. Beim Polizeipräsidium Westpfalz ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle beabsichtigt, die zentral Ermittlungsverfahren bearbeiten soll, die sich gegen Polizeibeamtinnen und -beamte richten.

Da die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) grundsätzlich für die anfordernden Flächenpräsidien tätig sind, übernimmt das jeweils anfordernde Polizeipräsidium die abschließende Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens im Falle der Erstattung einer Strafanzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gegen eine Polizeibeamtin bzw. einen Polizeibeamten des PP ELT. Die Bearbeitung erfolgt gemäß Rundschreiben über die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien in den Kommissariaten 4 der Kriminalinspektionen. Diese Regelung gilt auch für die Abteilung Wasserschutzpolizei des PP ELT, die grundsätzliche Zuständigkeiten im Bereich der schiffbaren Wasserstraßen des Landes hat.

Ermittlungen in Fällen von mutmaßlich rechtswidriger Polizeigewalt durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landeskriminalamtes werden durch das Polizeipräsidium Mainz geführt.

Zu Frage 6:

Die Beauftragte für die Landespolizei ist unabhängig und kein Teil der Landesregierung. Sie ist Ansprechpartnerin für Bürgerbeschwerden oder Anregungen zur Polizei des Landes. Bürgerinnen und Bürger können sich mit einer Beschwerde an die Beauftragte für die Landespolizei wenden, wenn sie bei einer polizeilichen Maßnahme den Eindruck haben, dass ein persönliches Fehlverhalten eines Polizisten bzw. einer Polizistin vorliegt oder eine polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war. Ebenso können sich Polizeibeamtinnen und -beamte mit Eingaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit direkt und ohne Einhaltung des Dienstwegs an sie wenden.

Zu Frage 7:

Bei Ermittlungen in Fällen von mutmaßlich rechtswidriger Polizeigewalt gelten – wie in anderen Ermittlungsverfahren auch – die allgemeinen Regelungen der Strafprozessordnung.

Herbert Mertin
Staatsminister

